

## **Hinweisblatt:**

### **Nachweisverfahren bei Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen durch nicht private Abfallerzeuger bei einem zugelassenen Abfallentsorger**

Das vorliegende Hinweisblatt dient insbesondere der Information

- nicht privater Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) selbst bei einem geeigneten Entsorger anliefern sowie
- den Abfallentsorgern, die gefährlichen Abfall von nicht privaten Abfallerzeugern annehmen.

Die Handhabung der Nachweisführung bei Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen des Abfallerzeugers direkt beim Entsorger weist in der Praxis oftmals Probleme und, aus Sicht der zuständigen Abfallbehörde im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion, Mängel auf, die nach den gesetzlichen Vorgaben den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Problematisch im Rahmen der Selbstanlieferung ist demnach, dass in vielen Fällen durch den Entsorger lediglich Wiegescheine als Nachweis über die Entsorgung ausgegeben werden, jedoch nicht die durch die Nachweisverordnung (NachwV) geforderten Übernahmescheine (ÜNS). Im Rahmen der Registerprüfungen wird u. a. die Vollständigkeit der Belege und Angaben durch die unteren Abfallbehörden überwacht (§ 24 Abs. 1 NachwV). § 24 Abs. 3 NachwV ist analog für das vorliegende Problem anzuwenden.

Demnach reichen Wiegescheine zur Einstellung in die Register nicht aus, es ist (mindestens) der ÜNS zu führen.

Bzgl. der Handhabung von Nachweisen bei Selbstanlieferung von nicht privaten Abfallerzeugern sind dabei zunächst folgende zwei Szenarien zu unterscheiden:

I. **Anlieferung durch sog. Kleinmengenerzeuger:**

Bei Zutreffen der sog. Kleinmengenregelung (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 16 NachwV), max. 2,0 t gefährlicher Abfall pro Jahr, entfällt zwar die Nachweispflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV, jedoch **besteht die Pflicht zur Führung der Übernahmescheine** nach §§ 12 und 16 NachwV fort.

II. **Selbstanlieferung der gefährlichen Abfälle durch den nachweispflichtigen Abfallerzeuger (> 2,0 t gefährlichen Abfall pro Jahr):**

Bei diesen Abfallerzeugern sind ganz regulär die sich aus § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV ergebenden Nachweispflichten zu erfüllen.

Der anliefernde Abfallerzeuger tritt hierbei als Beförderer auf und ist ggf. anzeige- oder erlaubnispflichtig nach § 53 Abs. 1 bzw. § 54 Abs. 1 KrWG (siehe hierzu auch Hinweisblatt Anzeige- / Erlaubnisverfahren). Gesetzlich vorgeschrieben ist dann das elektronische Nachweisverfahren nach Maßgabe des § 17 NachwV, wofür der Abfallerzeuger / Beförderer ggf. eine elektronische Signaturkarte sowie ein entsprechendes Signaturgerät benötigt.

☞ **Nachfolgend aufgeführte Vorgehensweisen entsprechen den gesetzlichen Regelungen:**

- 1) Die Wiegescheine entsprechen in den meisten Fällen nicht den Erfordernissen / Vorlagen der NachwV. Wiegescheine anstatt des ÜNS sind demnach in der Regel für die Registerführung nicht ausreichend und damit unzulässig (Ausnahmen regelt die NachwV, § 24 Abs. 4 und 6). Seitens des Entsorgers sind entsprechende ÜNS zu erstellen und auszugeben. Eine rein elektronische Bearbeitung ist dabei nicht erforderlich (siehe hierzu § 21 NachwV), die ÜNS können durchaus in Papierform entsprechend der in Anlage 1 der NachwV vorgesehenen Formblätter erstellt und ausgegeben werden; sie sind nur entsprechend in die jeweiligen Register des Abfallerzeugers, - beförderers und -entsorgers einzustellen.
- 2) Zu I. Kleinmengenerzeuger: Der ÜNS ist grundsätzlich in Papierform vorzuhalten und entsprechend auszufüllen. Wenn der anliefernde Kleinmengenerzeuger keine Abfallerzeugernummer hat, ist die fiktive Sammelgebietsnummer *S00000000* analog § 13 Abs. 1 NachwV auf dem ÜNS unter *Erzeuger* einzutragen. Unter *Beförderer* erfolgt ebenso die Angabe einer fiktiven Beförderernummer (*S00000000*). Unter *Vermerk* ist entsprechend ein Hinweis auf *Kleinmengenabgabe* zu machen. Die bloße Ausgabe eines Wiegescheins durch den Entsorger an den Abfallerzeuger ist nicht zulässig.
- 3) Zu II. Nachweispflichtiger Selbstanlieferer: Hierbei ist ein Entsorgungs- oder ggf. (wenn die gesetzlichen Vorgaben des § 9 NachwV eingehalten werden) ein Sammelentsorgungsnachweis zu nutzen (der selbstanliefernde [Handwerks-]Betrieb = Abfallerzeuger + Beförderer).  
△ In diesem Fall ist durch die betreffenden (Handwerks-) Betriebe eine Signaturkarte zur Teilnahme am elektronischen Verfahren zu beschaffen und einzusetzen. △
- 4) Bei der Handhabung der Entsorgung gefährlicher Abfälle können die Abfallerzeuger entscheiden, ob sie
  - die anfallenden Abfälle direkt am Entstehungsort (Baustelle) nach Fraktion getrennt in entsprechenden Containern sammeln
  - oder
  - entsprechende Container des Entsorgers auf ihrem eigenen Firmengelände stellen lassen und die angefallenen gefährlichen Abfälle dort einlegen.  
△ In diesem Fall ist ggf. die Anzeige nach § 53 KrWG über das Sammeln gefährlicher Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen bei der zuständigen unteren Abfallbehörde zu erstatten. △

Bei Bedarf ist durch den Abfallerzeuger die Abholung / Leerung der Container mittels geeigneten Entsorger zu veranlassen. Hierfür sind im Rahmen der gesetzlich geregelten Nachweisführung entweder:

- entsprechende Einzelentsorgungsnachweise zu nutzen (Voraussetzung: Teilnahme aller Beteiligten am elektronischen Nachweisverfahren)
- oder
- es besteht die Möglichkeit der Sammelentsorgung unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (der Abfallerzeuger erhält dann vom Einsammler einen ÜNS bei Übergabe der Abfälle an den Einsammler).

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die Kollegen der unteren Abfallbehörde im Landkreis Meißen / Kreisumweltamt / Remonteplatz 8, 01558 Großenhain (E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)).